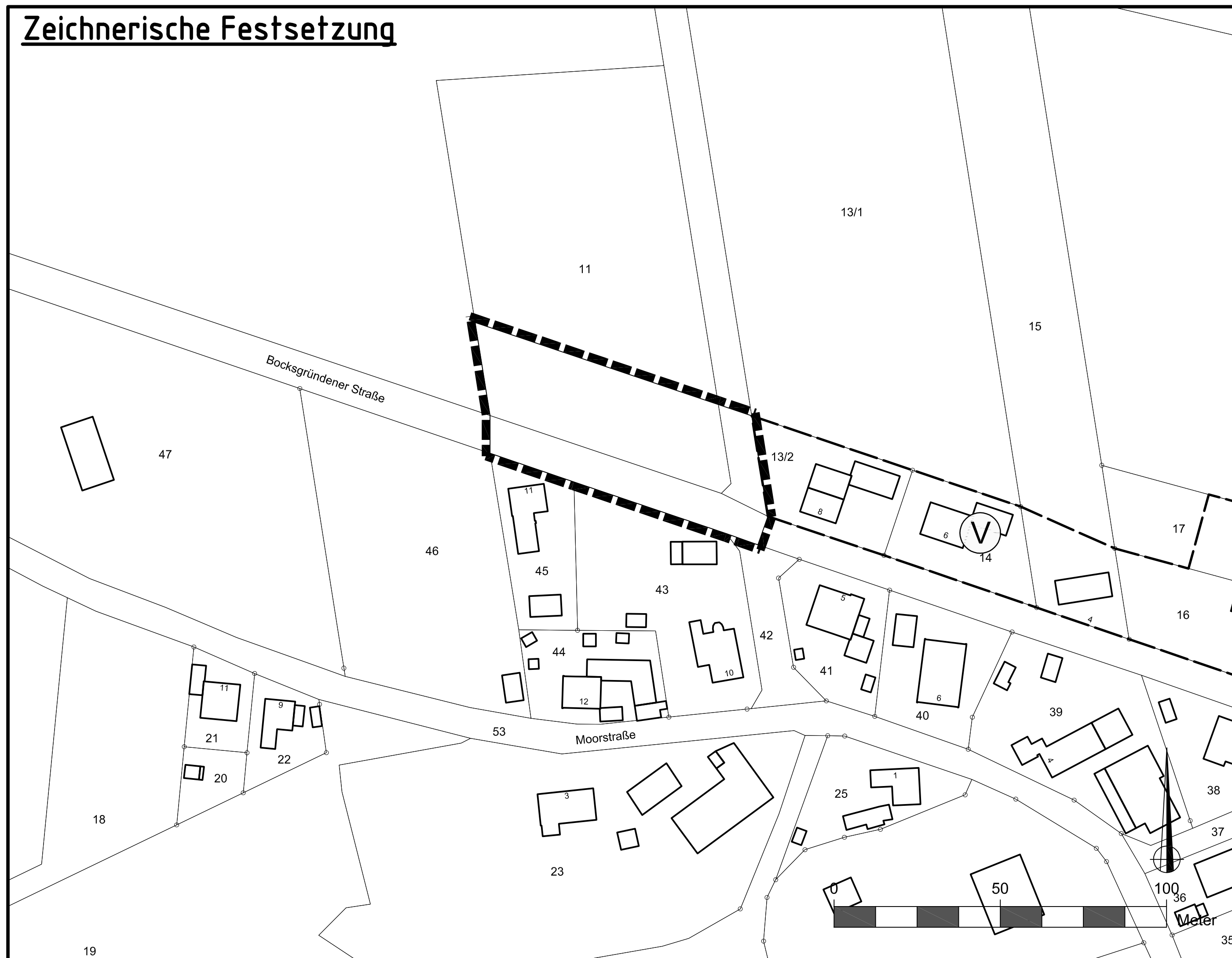


# Zeichnerische Festsetzung



## Textliche Festsetzungen

### 1. Pflanzgebot

Je Baugrundstück sind zwei hochstämmige Obst- oder standortheimische Laubbäume an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück zu pflanzen. Hierfür ist aus der nachfolgenden Liste zu wählen. Die Pflanzqualität muss aus Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm, Pflanzqualität 2xv bestehen.

Botanischer Name	Baum	Botanischer Name	Baum
Acer campestre	Feld-Ahorn	Fagus sylvatica	Rotbuche
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	Quercus robur	Stieleiche
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	Prunus avium	Vogel-Kirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche (Vogelbeere)
Corylus avellana	Hasel	Ulmus minor	Feld-Ulme
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		

Obstbäume eigener Wahl

An den privaten Grundstücksgrenzen sind auf einer Länge von 25 m jeweils ein 2 m breiter Pflanzstreifen zur Anlage einer Hecke (mind. 4 Pflanzen je lfm.) anzulegen. Siehe folgende Liste.

Botanischer Name	Heckengehölz
Carpinus betulus	Hainbuche
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster

Für abgängige Bäume und Sträucher sind Ersatzpflanzungen aus den o. g. Listen vorzunehmen. Das Pflanzgebot ist spätestens nach Bezug des Gebäudes in der darauffolgenden Pflanzperiode vorzunehmen.

### 2. Oberflächenentwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücksflächen zu versickern. Da die Versickerungsfähigkeit/Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes am Standort mit zunehmender Tiefe geringer wird, kommen als Anlagen der Niederschlagswasserversickerung die großflächige Versickerung über begrünte (Rasen-) Flächen (Einstautiefe max. 30 cm) in Betracht.

Die Bemessung der Versickerungsanlagen richtet sich nach dem maßgebenden technischen Regelwerk DWA-A 138.

## HINWEISE

### Frühgeschichtliche Bodenfunde

Für die Erdarbeiten ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG erforderlich.

### Altablagerungen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Diepholz zu benachrichtigen.

### Kampfmittel

Sollten sich während der Bauarbeiten Hinweise auf Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel im Boden ergeben, so ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

### Leitungsbetreiber

Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf der Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu überprüfen.

### Oberflächenentwässerung

Gemäß § 86 Nieders. Wassergesetz bedarf die Oberflächenentwässerung auf Wohngrundstücke keiner gesonderten Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz, sofern das anfallende Oberflächenwasser von Zufahrts- und Stellplatzflächen oberirdisch über die begrünte, humose Oberbodenschicht (vorzugsweise Rasen- oder aber Beetflächen) erfolgt.

## Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 10.06.2021 die Innenbereichssatzung VI OT Nordsulingen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB - Einbeziehungssatzung nördlich der Bocksgründener Straße II als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 11.06.2021

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## Verfahrensvermerke (Vereinfachtes Verfahren)

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 beschlossen, die Innenbereichssatzung VI OT Nordsulingen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sulingen, den 11.06.2021

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 dem Entwurf der Innenbereichssatzung VI OT Nordsulingen -Einbeziehungssatzung nördlich der Bocksgründener Straße II- und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Gemäß § 13 BauGB wurde eine öffentliche Auslegung nach § 3 (2) und eine Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.10.2020 ortsüblich bekanntgemacht. Die Innenbereichssatzung VI hat vom 14.10.2020 bis einschließlich 16.11.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

In diesem Zeitraum waren diese auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich über [www.sulingen.de](http://www.sulingen.de) unter dem Punkt Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Innenbereichssatzungen im Verfahren sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Sulingen, den 11.06.2021

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sulingen hat die Innenbereichssatzung VI gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in seiner Sitzung am 10.06.2021 gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Sulingen, den 11.06.2021

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## Inkrafttreten

Die Satzung der Innenbereichssatzung VI ist gem. § 34 Abs. 6 Satz 2 i. V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am im Amtsblatt Nr. 43 / 2021 des Landkreises Diepholz bekanntgemacht worden. Die Innenbereichssatzung VI ist damit am 15.06.2021 rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 16.06.2021

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## Planverfasser

Der Entwurf der Satzung wurde ausgearbeitet von der Stadt Sulingen - FB III Bauen, Planung & Ordnung -

Sulingen, den 11.06.2021

Dipl.-Ing. (FH)  
gez. Blohm

## Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieser Innenbereichssatzung mit dem Willen des Rates der Stadt Sulingen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Sulingen, den 11.06.2021

Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

## Plangrundlage

Karte: ALKIS - Stadt Sulingen 2020 Maßstab 1: 1.000  
Stadt Sulingen

AK 5 - Stadt Sulingen 2020  
Maßstab 1: 5.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

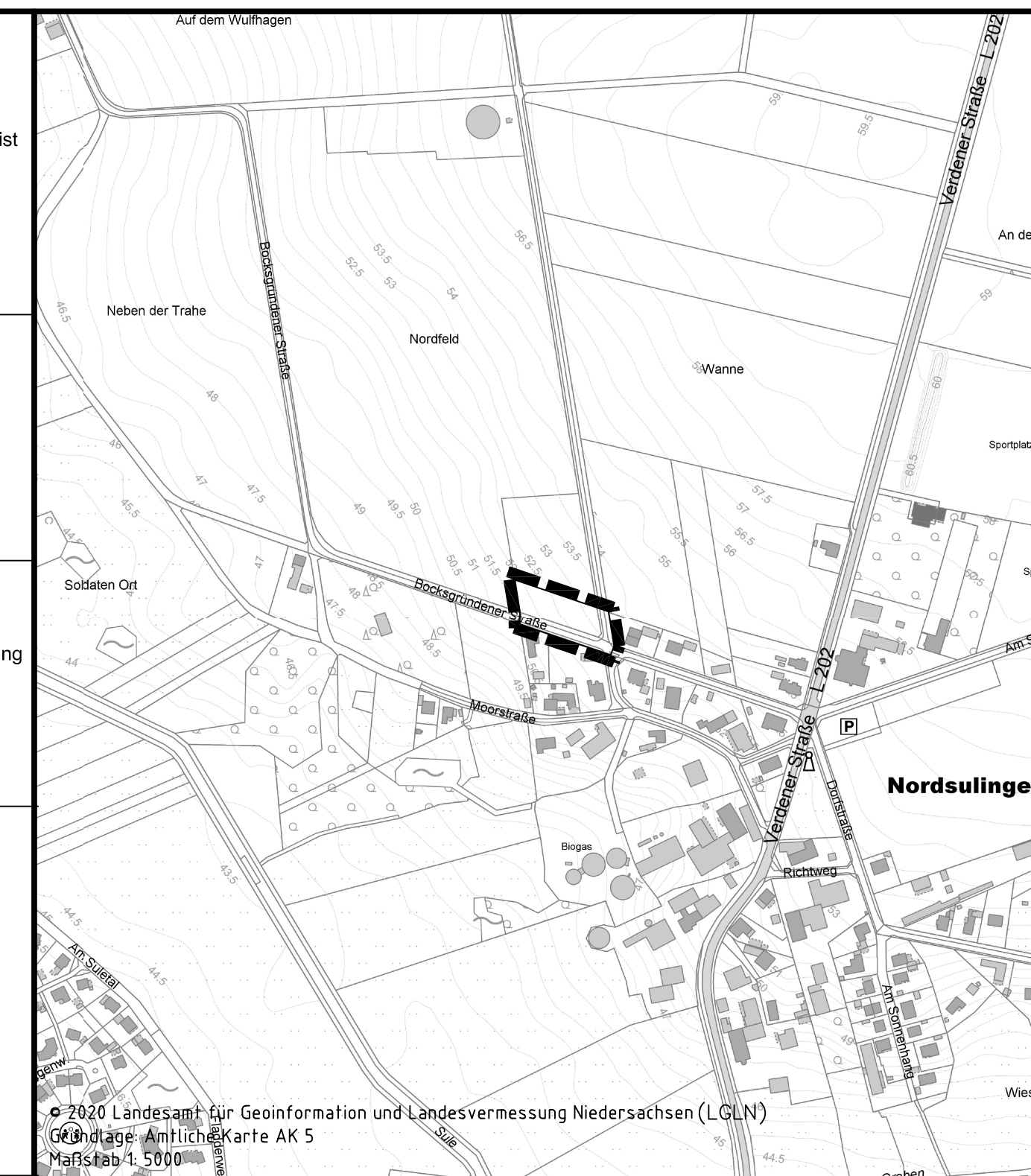
Herausgebervermerk: LGLN

© 2020 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

## Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Innenbereichssatzung VII

Angrenzende Bauleitpläne (hier Innenbereichssatzung III - Teilgebiet 8)



# STADT SULINGEN

- Landkreis Diepholz -

## Innenbereichssatzung VI

### OT Nordsulingen

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

-Einbeziehungssatzung nördlich der Bocksgründener Straße II-

Maßstab 1: 1.000

09.06.2020 SÜ  
09.07.2020 SÜ  
08.02.2021 SÜ